

STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 01.03.2016

Zu Punkt 1
(öffentlich)

230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"

- Beschluss über Stellungnahmen

- abschließender Beschluss zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 2714/2014-2020

Die FDP-Fraktion hat am 29.02.2016 für beide Gremien folgenden Änderungsantrag eingereicht:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die zulässige Höhe der Windenergieanlagen entsprechend der der Begutachtung zu Grunde gelegten Referenzanlage auf 150 m zu begrenzen.

Frau Binder begründet den Antrag damit, dass die Begutachtungen aufgrund der Windpotenzialstudie des Landes NRW erfolgten. Hier ist eine Referenzhöhe von 150 m angegeben. Als logische Konsequenz daraus, sollen die Vorhaben auf diese Referenzhöhe begrenzt werden. Eine Festschreibung der Höhe zollt auch den Bedenken und Ängsten der Bürger Respekt. Die Bürger in den entsprechenden Gebieten wissen dann, was sie erwartet.

Herr Wörmann bezieht sich auf die Beschlussergänzung aus der Bezirksvertretung Sennestadt und bestätigt, dass die Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden. Ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, steht im Ermessen des Antragstellers. Wenn der Antragsteller eine Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, so hat er den Vorteil, dass schneller Rechtssicherheit vorliegt. Bei einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung könne länger gegen die Genehmigung geklagt werden als bei einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Um die Interessen der Bürger zu berücksichtigen, wird den Antragstellern grundsätzlich empfohlen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Herr Vollmer bezieht sich auf den FDP-Antrag. Das Thema dieser Sitzung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es gehe nicht um die Höhe von Windenergieanlagen. Außerdem habe die Höhe der Anlage nichts mit der Lärmbelästigung zu tun.

Herr Spalek ist der Auffassung, dass die Höhe einer Windenergieanlage natürlich optische Auswirkungen hat und Auswirkungen auf die Schallemissionen. Der Trend gehe heute zu Megalanlagen, die höher als 250 m sind. Er bitte dem Antrag zustimmen, damit die Bürger sich darauf verlassen können, dass sie nicht solche Megaanlagen gebaut werden.

Herr Nolte stellt fest, dass das gewählte Verfahren gut und richtig ist. Wichtig ist, dass man es geschafft hat, in den letzten zwei Jahren zu einer verbindlichen Planung zu kommen. Dem Antrag der FDP wird seine Fraktion nicht zustimmen. Man müsse auch wissen, dass je höher eine Anlage ist, sie auch weiter weiter entfernt sein muss von der nächsten Bebauung. Die Entscheidung, in welcher Höhe er bauen möchte, obliegt dem Investor. Weil es in den Bezirken teilweise starke Widerstände gegeben hat, ist die heutige Abstimmung freigegeben und jedes CDU-Mitglied trifft seine eigene Entscheidung.

Herr Schmelz stimmt dem Beitrag von Herrn Nolte zum FDP-Antrag zu. Er sei froh, dass das Verfahren jetzt abgeschlossen wird, und die Stadt Bielefeld damit ethisch und moralisch verpflichtet ihren Beitrag zum Klimaschutz geleistet hat. Die Flächen in einer Stadt wie Bielefeld für die Nutzung von Windenergie sind sehr begrenzt. Die Fraktion Bürgernähe/Piraten wird der Beschlussvorlage zustimmen.

Frau Pape teilt mit, dass die Bedenken der BfB hinsichtlich Abstand und Lärmentwicklung nicht vollständig ausgeräumt wurden, und sie der Vorlage daher heute nicht zustimmen wird.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen wird sich dem Änderungsantrag der FDP nach Aussage von Frau Hellweg nicht anschließen. Ihre Fraktion begrüße es sehr, dass heute der Beschluss zur Ausweisung von Windvorrangflächen gefasst wird. Bisher habe man nur einen Wert von 11% erneuerbare Energien erreichen können. Der heutige Beschluss sei ein Schritt in die richtige Richtung.

Herr Fortmeier lässt zunächst über den Änderungsantrag der FDP abstimmen.

Beschluss:

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die zulässige Höhe der Windenergieanlagen entsprechend der der Begutachtung zu Grunde gelegten Referenzanlage auf 150 m zu begrenzen.

AfUK: - einstimmig abgelehnt -

StEA: - einstimmig abgelehnt -

-.-.-

Anschließend lässt Herr Fortmeier über die Ergänzung aus der Bezirksvertretung Sennestadt als Ziffer 7 abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss / der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

7. Der Rat erwartet, dass die für die einzelnen Windenergieanlagen vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach dem Bun-

desimmissionsschutzgesetz ausschließlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

AfUK: - einstimmig beschlossen -

StEA: - einstimmig beschlossen -

-.-.-

Unter Berücksichtigung dieser Beschlussergänzung unter Ziffer 7 erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss / der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird entsprechend Anlage A.1 der Vorlage gefolgt bzw. nicht gefolgt. Der Einarbeitung in das Planverfahren wird zugestimmt.
2. Den in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3. Den in den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB geäußerten Anregungen und Bedenken wird entsprechend Anlage A.3 der Vorlage nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen redaktionellen Ergänzungen der Planunterlagen, hier der Begründung sowie des Umweltberichtes, werden gemäß Anlage B.2 und B.3 beschlossen.
5. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ wird mit der Begründung gemäß Anlage B.1 und B.2 abschließend beschlossen.
6. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 230. Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

7. Der Rat erwartet, dass die für die einzelnen Windenergieanlagen vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausschließlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

AfUK: - einstimmig beschlossen -

StEA: dafür: 14 Stimmen
dagegen: 2 Stimmen
- mit großer Mehrheit beschlossen -

-.-.-

600 Bauamt, 09.03.2016, 51-32 27

An

004

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.
i. A.

Ostermann

.